

1. Steuerfreie Beitragserstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen

Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist unabhängig von einer Wartefrist nach dem Ende der Beitragspflicht steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2017 X R 3/17 zu § 3 Nr. 3 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger als angestellter Rechtsanwalt Pflichtbeiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk geleistet. Nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft - er wurde Beamter und damit versicherungsfrei - wurden ihm antragsgemäß 90 % seiner Pflichtbeiträge erstattet. Das Finanzamt unterwarf die Beitragsrückerstattung entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (BStBl I 2013, 1087, Rz. 205) der Besteuerung, da zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung keine 24 Monate vergangen seien.

Dem folgte der BFH nicht. Eine Beitragsrückgewähr aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sei nicht von der Einhaltung einer Wartefrist zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung abhängig. Eine Verrechnung der Erstattungsleistung mit im Streitjahr geleisteten Sonderausgaben kam zudem nicht in Betracht. § 10 Abs. 4b Satz 2 EStG beschränkt die Sonderausgabenverrechnung auf die „jeweilige Nummer“ und der Kläger machte nach seinem Wechsel in das Beamtenverhältnis nur noch Krankenversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG geltend, nicht jedoch Vorsorgeaufwendungen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Da sich der Rechtsstreit nur auf den Veranlagungszeitraum 2013 bezog, musste der BFH die Frage offenlassen, ob die Beitragsrückerstattung zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs in den Jahren führt, in denen der Kläger Pflichtbeiträge zum berufsständischen Versorgungswerk geleistet hat.

(Quelle: BFH-PM Nr. 9/2018 v. 21.2.2018, BFH-Urt. v. 10.10.2017 – X R 3/17)

2. Angebot des International Institute of Certified Professional Accountants (IICPA)

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) wurde wiederholt auf ein Angebot des International Institute of Certified International Accountants angesprochen. Wirtschaftsprüfer können dort den Titel ICPA, International Certified Professional Accountant erwerben.

Die Führung des ICPA ist nach einer Pressemitteilung der WPK vom 5.2.2018 derzeit leider nicht möglich. Die Berufsbezeichnungen Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer sind wegen der damit verbundenen besonderen Befugnisse gesetzlich geschützt. Neben der Berufsbezeichnung dürfen nur die in § 18 Abs. 2 WPO genannten, in der Regel amtlich verliehenen Bezeichnungen geführt werden. Ausländische Berufsbezeichnungen dürfen nur geführt werden, wenn es sich dabei um eine in anderen Staaten zu recht geführte Berufsbezeichnung für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

Bisher ist der WPK weder bekannt noch dargelegt, dass es sich beim ICPA um eine Berufsbezeichnung handelt. Die Beschreibung des IICPA, nach der es sich beim ICPA um eine einem akademischen Grad vergleichbare Bezeichnung handelt, legt dies auch nicht nahe. Daher ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass der ICPA nicht neben der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer geführt werden darf.

Nicht amtliche Bezeichnungen dürfen ausreichend räumlich abgesetzt von der Berufsbezeichnung geführt werden, wenn sie den Anforderungen an Werbung genügen, also nicht unlauter, das heißt insbesondere nicht unsachlich oder irreführend sind (§ 52 WPO). Bezeichnungen die – wie aktuell der ICPA – ohne Ausbildung und Prüfung gleichsam voraussetzungslos verliehen werden, sind regelmäßig unlauter und dürfen damit derzeit nicht geführt werden. Eine weitergehende Prüfung durch die WPK bleibt vorbehalten.

(Quelle: WPK, PM v. 5.2.2018)



Titel	Fundstelle
Finanzämter kontrollieren verstärkt die Bargeldbranche	Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM v. 2.2.2018 (DW20180402)
Behandlung des Investitionsabzugsbetrags bei einer GbR und Investition des einzelnen Gesellschafters	BFH-Beschl. v. 15.11.2017 – VI R 44/16 (DW20180415)
Höhe der Nachzahlungszinsen auch im Jahr 2013 verfassungsgemäß	BFH-PM Nr. 11/2018 v. 27.2.2018, BFH-Urt. v. 9.11.2017 – III R 10/16 (DW20180422)
Schätzung des Umsatzes anhand einzelner Z-Bons	FG Düsseldorf, PM v. 7.2.2018, Urt. v. 24.11.2017 – 13 K 3812/15 F (DW20180410)
Pauschalsteuer für VIP-/Dauerkarten für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde	FG Bremen, Urt. v. 21.9.2017 – 1 K 20/17 (DW20180413)
Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers bei nur geringer beruflicher Nutzung (hier Photovoltaikanlage)	FG Rheinland-Pfalz, PM v. 21.2.2018, Urt. v. 25.1.2018 – 6 K 2234/17 (DW20180414)
Belegeinsicht des Mieters bei bestrittener Heizkostenabrechnung	BGH, PM 25/2018, BGH-Urt. v. 7.2.2018 – VIII ZR 189/17 (DE20180401)
Schadensersatzanspruch des Vermieters wegen Beschädigung der Mietwohnung – Fristsetzung	BGH, PM 43/2018, BGH-Urt. v. 28.2.2018 – VIII ZR 157/17 (DE20180414)
Bereitschaftszeit als „Arbeitszeit“	EuGH, PM 14/18, EuGH, Urt. v. 21.2.2018 – C-518/15 (DE20180412)
Kündigung einer Schwangeren bei Massenentlassungen	EuGH, PM 15/18, EuGH, Urt. v. 22.2.2018 – C-103/16 (DE20180413)
Ausbildungsunterhalt	OLG Oldenburg, PM v. 7.2.2018, OLG Oldenburg, Beschl. v. 2.1.2018 – 4 UF 135/17 (DE20180407)
Nachhaftung eines ausscheidenden GbR-Gesellschafters	NWB direkt 4/2018, OLG Hamm, Urt. v. 30.6.2017 – 12 U 175/15 (DE20180410)
Ärztbewertungsportal – Löschung eines Profils	BGH, PM 34/2018, BGH, Urt. v. 20.2.2018 – VI ZR 30/17 (DE20180411)
Werbegeschenke an Apotheker – Wertgrenze	OLG Stuttgart, PM v. 22.2.2018, OLG Stuttgart, Urt. v. 22.2.2018 – 2 U 39/17 (DE20180415)
Sohn enterbt – trotzdem Pflichtteil für den Enkel	OLG Hamm, PM v. 5.2.2018, OLG Hamm, Urt. v. 26.10.2017 – 10 U 31/17 (DE20180417)